

die doch ein staatliches Institut ist, ist das nicht der Fall, sondern hier müssen auch diejenigen, die ihre Brandlasten summen durch langjährige Leistung der Brandlastenbeiträge schon abgetragen haben, ruhig weiterzahlen. Wenn wir fordern, daß Brandlastenbeiträge bis zu 100 Proz. der Brandversicherungsprämie gewährt werden, so ist das eine berechnete Forderung. Beziehen wir uns einmal in die Lage eines solchen Besitzers, der ein betriebsartiges altes Gebäude hat, unter den heutigen Geldverhältnissen, so ist es ihm nicht möglich, sein Gebäude einer notwendigen Reparatur zu unterziehen. Eine Reparatur würde letzten Endes gar nichts helfen; es bleibt ihm gar nichts anderes übrig als eine Abtragung dieses Gebäudes. Nun ist dieser Mann vollständig von Barmitteln entblößt. Der Geldmarkt ist unter den heutigen Verhältnissen derart angepannt, daß überhaupt eine Kreditmöglichkeit nicht besteht. Er muß selbstverständlich notgedrungen unter der Wucht der Verhältnisse, unter dem Druck seiner wirtschaftlichen Lage zuzulassen als Brandstifter auftreten. Also bedingt das, wenn der heutige Staat sich nicht auf eine andere Basis stellt, daß wirtschaftlich hart gedrückte Schichten sich eines Verbrechens schuldig machen müssen. Darum ist es doch von größter Wichtigkeit, daß unser Antrag angenommen wird.

Stellv. Präsident Dr. Gardt: In der Vorberatung dürfen Entschuldigungsanträge nicht gestellt werden. Das ist nur im Ausschuss möglich.

Die Vorlage wird darauf einstimmig dem Haushaltsausschuss B überwiesen.

Punkt 4, 5 und 7 werden in der Beratung verbunden.

Punkt 4: Beratung über den Antrag des Abg. Renner u. Gen. auf restlose Verwendung der Mietzinssteuer zum Wohnungsbau. (Drucksache Nr. 87.)

Der Antrag Nr. 87 lautet:

In Anbetracht der noch vorherrschenden Wohnungsnot in Sachsen und der noch in den Berufsgruppen der Bauarbeiter und Bauhandwerker bestehenden Arbeitslosigkeit beantragen wir:

Der Landtag wolle beschließen:

- a) Sämtliche aus der Aufwertungssteuer eingehenden Beträge werden restlos zur Errichtung von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt,
- b) den Gemeinden und Bezirksverbänden sind diese Gelder im vollen Umfang nach den Bedingungen der Abgabe der Mietzinssteuer zum Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen,
- c) die Stundungsverordnung vom 30. März 1928 (vgl. „Sächsische Staatszeitung“ Nr. 77, S. 5) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Abg. Wildenreih (Komm. — zur Begründung): Die Wohnungsnot und das Wohnungsgeld sind wohl in der gegenwärtigen Zeit die krassesten Wirkungen der gesamten kapitalistischen Wirtschaftsweise. Wohnungsnot und Wohnungsgeld waren immer die Begleiterscheinungen eines Kriegeres. Wenn man sich die Zahl der fehlenden Wohnungen vor Augen führt, so muß man sich die Frage vorlegen, ob auf diesem Gebiete alles getan worden ist, um die Wohnungsnot zu beheben. Es wurden bei der Wohnungszählung von 1927 in Dresden 18 225 Wohnungslücken festgestellt. Diese Zahl dürfte sich wohl noch erhöhen, weil bei der damaligen Zählung nicht alle erfasst wurden. Besonders traurig scheint die Wohnungsnot in Leipzig zu sein, es mangelt an vierter Stelle im Reich. Leipzig mit seinen 960 000 Einwohnern hatte einen Wohnungsmangel von 26 575. (Hört, hört! links.) Ganz besonders krasch ist die Wohnungsnot im Erzgebirge, wo zu gleicher Zeit auch eine Hungersnot vorhanden ist. Dort sind von dem Verein für Wohnungsreform ungeheure Mißstände festgestellt worden. Diese Mißstände dauern nicht erst seit heute und gestern, sondern sie liegen schon einige Jahre länger zurück, und man kann wohl mit Bestimmtheit sagen, daß auch die sozialistischen Regierungen in Sachsen diesem Problem nicht das erforderliche Augenmerk zugewandt haben. (Abg. Dentschel: Hört, hört!)

Wenn man jetzt die Frage aufwirft, wohin dieses gesamte Wohnungsgeld fließt, so ist es selbstverständlich und auch in den besichtigten Revieren festgestellt worden, daß die Folgeerscheinungen Tuberkulose und andere Volkskrankheiten sein müssen. Aber nicht nur diese Volkskrankheiten sind als Folgeerscheinungen zu verzeichnen, es kommt außerdem in Frage, daß dadurch auch die Sittlichkeitsvergehen gefördert werden, über die die bürgerliche Gesellschaft immer die Nase rümpft. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Es wäre deshalb richtiger, wenn die bürgerliche Gesellschaft diesen Zuständen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken und die Gelder, die für Gefängnisse und Zuchthäuser ausgegeben werden, für die Behebung der Wohnungsnot verwenden würde. (Sehr richtig! b. d. Komm.)

Jetzt ist es außerordentlich interessant, wie die Regierung versucht, den Wohnungsbau zu fördern. Auch in Sachsen wäre die Möglichkeit vorhanden, dem Wohnungsbau mehr Mittel zuzuführen, als es bisher geschehen ist. Es sind nämlich im Jahre 1927 in Sachsen 185 575 000 M. an Mietzinssteuern eingenommen worden. Ausgegeben für den Wohnungsbau sind jedoch nur 106 100 000 M. In die Gemeinden und Bezirksverbände hat man 36 173 000 M. abgeführt, und für den allgemeinen Finanzbedarf, zur Aufrechterhaltung des staatlichen Nachapparates — denn dazu werden meistens diese Mittel verwendet — hat man ausgegeben ebenfalls 36 173 000 M. Im Jahre 1928 traten diese Dinge noch viel krasser in die Erscheinung. Es sind eingenommen worden 164 680 000 M. und davon wurden ausgegeben für den Wohnungsbau etwas über 50 Proz., nämlich 88 000 000 M. und für den Nachapparat des Staates wurden verausgabt 35 517 000 M. Den Bezirksverbänden hat man ebenfalls zur Aufrechterhaltung des bürokratischen Apparates 40 280 000 M. zugewendet. Noch krasser treten die Dinge im Reichsmasse in die Erscheinung. Es sind im Reich allein von 1924 bis 1929 8 Milliarden M. (Hört, hört! b. d. Komm.) vereinnahmt worden. Wenn man diese 8 Milliarden M. dem eigentlichen Zwecke zugeführt hätte, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, wäre man

in der Lage gewesen, 1000 000 Wohnungen zu errichten! Aber es liegen im Reich die Dinge ebenso, daß dort ebenfalls diese Mittel zur Aufrechterhaltung des staatlichen Nachapparates, der Justiz, zur Durchführung des Konfortabates, zur Fährtenabfindung usw. verausgabt werden.

Die sächsische Regierung steht ferner auf dem Standpunkte, daß diese Gelder nicht für Bauten in eigener Regie verwendet werden dürfen, sondern daß man, genau wie allgemein in den Gemeinden die Tendenz vorhanden ist, diese Aufträge dem privaten Bauunternehmer zuführen muß. Außerdem möchte ich noch hervorheben, daß es auch möglich wäre, in Sachsen mehr Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen, wenn man nicht die Stundungsverordnung des Herrn Finanzministers durchgeführt hätte, die am 30. März 1928 erlassen worden ist. Durch diese Stundungsverordnung sind dem Hausbesitz Millionen über Millionen in den Taschen geworfen worden. (Widerpruch b. d. Wirtsch.) Deshalb fordern wir, daß diese Stundungsverordnung ohne weiteres wieder aufgehoben wird und daß diese Mittel dem allgemeinen Wohnungsbau zugeführt werden, bzw. den Gemeinden und Bezirksverbänden. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Gemeinden diese Mittel dann nicht etwa an private Bauunternehmer weiterleiten, sondern diese Gelder in eigener Regie verbauen, weil in eigener Regie billiger gebaut wird.

Ich möchte zum Schluss sagen, daß wir uns darüber seiner Illusion hingeben, daß im kapitalistischen Staate die Wohnungsnot behoben wird, sondern wir als Kommunisten stehen auf dem Standpunkte, daß das nur möglich sein wird dann, wenn die Arbeiterklasse die Macht selbst in die Hand nimmt und diese Probleme selbst löst. (Beifall b. d. Komm.)

Punkt 5 der Tagesordnung: Anfrage des Abg. Renner u. Gen. über die Durchführung von Landtagsbeschlüssen zur weiteren Finanzierung des Wohnungsbaus. (Drucksache Nr. 183.)

Die Anfrage lautet:

Der Landtag hat am 25. Juni 1929 beschlossen, die Regierung zu ersuchen:

- a) zur weiteren Finanzierung des Wohnungsbaus ein Wohnungsbauanleihe in Höhe von 30 Millionen Reichsmark zu beschaffen;
- b) den Gemeinden und Bezirksverbänden dieses Darlehen im vollen Umfang nach den Bedingungen der Abgabe der Mietzinssteuern zur Verfügung zu stellen, die sie entsprechend den Richtlinien des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über Bauarbeiten aus der Aufwertungssteuer zu verwenden haben.

Wie fragen die Regierung, was sie getan hat, um diese Beschlüsse durchzuführen.

Abg. Wildenreih (Komm. — zur Begründung): Wenn der Landtag beratende Beschlüsse in seiner Mehrheit faßt, wie sie in unserer Anfrage enthalten sind, so ist es zweifellos eine dringende Notwendigkeit, auf diesem Gebiete einzugreifen, also diese Beschlüsse durchzuführen, denn in diesem Hause werden doch letzten Endes diese Beschlüsse nicht gefaßt, um sich bloß die Zeit zu vertreiben, wenn es allerdings auch manchmal den Anschein erweckt, als ob dieser Landtag nur zusammenberufen wird, weil verschiedene Herrschaften lange Weile haben. Wenn aber einmal beratende Beschlüsse gefaßt worden sind, dann hat der Landtag zum mindesten das Recht, von der Regierung zu fordern, daß sie auch durchgeführt werden.

Nun wird man heute kommen und sagen: In der gegenwärtigen Zeit wird kein Mensch dem Lande ein Darlehen geben. Aber es braucht bloß die Stundungsverordnung aufgehoben zu werden, dann stehen dem Lande sofort die Mittel zur Verfügung, um sie dem ursprünglichen Zweck, dem Wohnungsbau, zuzuführen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Anfrage der Abg. Schmidt, Dahn, Lünze u. Gen. über Maßnahmen zur Behebung der Frostschäden an Grundstücken. (Drucksache Nr. 38.)

Die Anfrage Nr. 38 lautet:

Die anhaltende Frostperiode im vergangenen Winter hat an Häusern große Schäden angerichtet.

Die Kosten für die notwendig gewordenen Reparaturen sind in fast allen Fällen so hoch, daß sie aus dem Einkommen aus der gesetzlichen Miete nicht bestritten werden können.

Viele Hausbesitzer sind durch die erlittenen Schäden unverschuldet in eine schwere Postlage geraten, und eine überaus große Anzahl ist überhaupt nicht in der Lage, die notwendig gewordenen Reparaturen aus eigenen Mitteln auszuführen zu lassen. Die Folge davon ist ein zunehmender Verfall von Altwohnungen.

Wir fragen die Regierung:

Sind ihr diese Tatsachen bekannt?

Was hat sie getan oder was gedenkt sie zu tun, den Geschädigten die Ausführung der Reparaturen zu ermöglichen und deren Bezahlung zu erleichtern?

Abg. Schmidt (D. Sp. — zur Begründung): Die Anfrage Drucksache Nr. 38 ist zu einer Zeit gestellt worden, wo die Auswirkungen der Frostschäden des vergangenen Winters an den Grundstücken rechnermäßig in die Erscheinung traten, das heißt, wo den Hausbesitzern von den Handwerksmeistern die Rechnungen für die Reparaturen präsentiert wurden und die Hausbesitzer einmal erkannten, wie groß der Schaden war, den sie durch den Frost und die abnormen Witterungsverhältnisse des Winters erlitten hatten, und zum anderen einsehen mußten, daß der Betrag, den sie für die Reparaturen ausgeben mußten, aus dem Mietereinkommen nicht zu decken ist. Viele waren nicht in der Lage, die Schäden aus eigenen Mitteln zu decken. Es wurde deshalb die Frage auf, Darlehen aufzunehmen. Dadurch sind viele in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Wir erwarten, daß die Antwort der Regierung auf unsere Anfrage eine solche sein werde, daß Frostgeschädigte sich bei Verhandlungen über Darlehen aus öffentlichen Mitteln bei den Behörden auf sie beziehen können und mit ihrem Darlehnsgehaben den gewünschten Erfolg haben.

Zu dem Antrag auf Drucksache Nr. 87 habe ich namens meiner Parteifreunde zu erklären, daß wir mit dem Berichterstatter darin einig gehen, daß es eine unerlässliche Aufgabe ist, daß man mit allen Mitteln den Wohnungsbau zu fördern bestrebt sein muß. Aber die einschlägigen Wege sind wir allerdings anderer Meinung. Wir nehmen an, daß die Drucksache Nr. 87 zur Weiterberatung dem Ausschuss überwiesen wird, und werden dort unsere Stellungnahme begründen und mitarbeiten, damit das, was gewünscht wird, herauskommt.

Finanzminister Weber: Zum Antrag Nr. 87 hat die Regierung folgendes zu erklären:

Aber die Verwendung der aus der Aufwertungssteuer ausfallenden Mittel bestimmt § 26 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925, daß das Steuererlösnis zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich des Aufwandes, der ihnen durch Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung der Bauwirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienen soll.

In Verfolg dieser reichsgesetzlichen Vorschrift bestimmt das sächsische Aufwertungssteuergesetz, daß von dem Gesamterlösnis an Aufwertungssteuer von zurzeit 51 v. H. der Friedensmiete zu verwenden sind:

- 21 v. H. für den Finanzbedarf des Staates, der Gemeinden und der Bezirksverbände, und
- 30 v. H. für den Wohnungsbau.

Der restlosen Verwendung der Aufwertungssteuer für Wohnungsbauwecke stehen demnach reichsgesetzliche Bestimmungen entgegen, deren Änderung im Sinne des Antrags Nr. 87 vom Reich nicht beabsichtigt und auch schon deshalb gänzlich ausgeschlossen ist, weil dann in der Deduktion des allgemeinen Finanzbedarfs für Land und Gemeinden eine Lücke entstehen würde, deren Ausfüllung auf andere Weise nicht möglich wäre. So erwidert es an sich der Regierung im Hinblick auf die Wohnungsnot und auf die Arbeitslosigkeit wäre, wenn in größerem Umfang als bisher Mittel der Aufwertungssteuer dem Wohnungsbau und damit der Errichtung von Arbeiterwohnungen dienbar gemacht werden könnten, so ist dies doch unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich. Hierbei muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß Sachsen von allen Ländern den größten Teil der ausfallenden Aufwertungssteuer dem Wohnungsbau schon jetzt zuführt. (Abg. Dentschel: Sehr richtig!)

Die Aufhebung der Stundungsverordnung vom 30. März 1928 muß die Regierung ablehnen. Sie wird alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem diese Materie endgültig geregelt werden wird. (Abg. Müller-Blanck: Ah! Das hat lange gedauert!) Und nun zur Anfrage Nr. 183! Da hat die Regierung folgendes zu erklären:

Der Regierung ist es trotz größter Bemühungen nicht gelungen, dem Beschluß des Landtags zu entsprechen, zur weiteren Finanzierung des Wohnungsbaus ein Wohnungsbauanleihe in Höhe von 30 Mill. RM. zu beschaffen. Die Landesversicherungsanstalt, die in erster Linie als Geldgeber für den Wohnungsbau in Betracht kommt, ist beunruhigt durch die reichsgesetzliche Verpflichtung, die Zuschüsse des Reichs in Reichsschuldbüchlein und nicht mehr in barem Gelde entgegenzunehmen (Hört, hört! b. d. Wirtsch. — Abg. Müller-Blanck: Da braucht Ihr nicht Hört, hört! zu rufen! Das hat er ja schon gesagt! — Zuruf b. d. Wirtsch.: Das müssen Sie sich fest einprägen!), nicht mehr instand, Gelder für den Wohnungsbau bereitzustellen, und hat es daher abgelehnt, dem Lande weitere Mittel, als bisher geschehen, zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Anfragen an andere größere Geldinstitute auf Gewährung von Darlehen erfolglos geblieben. Auf dem öffentlichen Geldmarkt des Inlands sind die Beträge nicht zu erlangen. Das Finanzministerium hat beinahe im Anfang Juni d. J. eine Anleihe von 20 Mill. RM. zum Umtausch der am 1. Juli fällig gewordenen Schatzanweisungen und zur Beschaffung weiterer Mittel zur Zeichnung aufgelegt. Der Erfolg dieser Anleihe hat jedoch gezeigt, daß trotz günstiger Bedingungen die erforderlichen Mittel auf dem Kapitalmarkt nicht vorhanden sind. (Hört, hört! b. d. Wirtsch.) Wegen Auslegung einer Auslandsanleihe haben in Berlin wiederholt Verhandlungen stattgefunden. Die Beratungskommission hat sich nach wie vor auf dem Standpunkte gestellt, daß Auslandsanleihen für den Wohnungsbau grundsätzlich nicht genehmigt werden. (Hört, hört! b. d. Wirtsch.) Zurzeit ist eine Zustimmung auch schon deshalb ausgeschlossen, da in erster Linie die Entscheidung über den Young-Plan abgewartet werden muß. Dem Berechnen nach ist auch die den Hypothekendarlehen ausnahmsweise für Wohnungsbau genehmigte größere Auslandsanleihe nur zum verschwindenden Teile bisher untergebracht worden. Die Regierung ist daher nicht in der Lage, in Aussicht stellen zu können, daß sich ein Betrag von 30 Millionen in absehbarer Zeit für Zwecke des Wohnungsbaus wird bereitstellen lassen. Eine Stellungnahme zu dem Antrage über die Verteilung der Gelder erbringt sich hiernach. (Abg. Dentschel: Das glaube ich!)

Ministerialdirektor Dr. Wetmann: Auf die Anfrage Nr. 38 hat die Regierung folgendes zu erklären:

Der Regierung ist bekannt, daß die anhaltende Frostperiode im vergangenen Winter an Häusern Schäden angerichtet hat. Insofern die Kosten der dadurch notwendig gewordenen Reparaturen aus der gesetzlichen Miete nicht zu decken sind, haben die Gemeinden die Möglichkeit, Instandsetzungsarbeiten zu gewähren. Denn nach Ziff. VIII der Richtlinien für Vordarlehen aus der Aufwertungssteuer (Verordnungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 3. Januar 1927 und 29. Januar 1929) können die Gemeinden Mittel der Mietzinssteuer zu Darlehen für Instandsetzungsarbeiten an Altwohnungen in Höhe von 15 v. H. der für den Wohnungsbau ausfallenden Steuererlösnis verwenden. Dabei wird bestimmt, daß der Erhaltung des Altwohnraums erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. (Abg. Entlein: Wenn Sie es nur machen! — Abg. Müller-Blanck: Wo wird es denn nicht gemacht? — Abg. Entlein: Überall nämlich, wo Zinskreditoren vorhanden sind! — Abg. Müller-Blanck: Weilen Sie mir das nach! Das stimmt nicht!) Die Zins-